

Straßenreinigungsgebühren

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 5 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben die Gemeinden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Der Gebührenbedarfsberechnung kann ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Ausübung der Straßenreinigung

Nach unserer Straßenreinigungssatzung sind alle Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften zu reinigen. Die Gemeinde hat bei den in der Straßenreinigungsverordnung in den Abschnitten A und B aufgelisteten Straßen die Fahrbahn zu reinigen. Die Straßen nach Abschnitt A werden wöchentlich gereinigt, die nach Abschnitt B alle zwei Wochen. In den Monaten Oktober bis Dezember werden aber auch die Straßen nach Abschnitt B wegen der erhöhten Verschmutzung durch das herbstliche Laub wöchentlich gereinigt.

Die Kosten der Papierkorbentleerung und die Kosten der Abfuhr von Straßenlaub werden in der Kostenrechnung in Ansatz gebracht, soweit dies der Reinigung der in der Straßenreinigungsverordnung genannten Straßen dient. Die Straßenreinigung wurde bis 2019 durch eine Fremdfirma durchgeführt. In 2020 führt der Baubetriebshof die Straßenreinigung mit einem Mietfahrzeug aus. Ab 2021 steht dem Baubetriebshof ein geleastes Straßenreinigungsfahrzeug zur Verfügung.

Umlage der Kosten der Straßenreinigung auf die Nutzer

Die Kosten der Straßenreinigung sind nach der Straßenreinigungsgebührensatzung auf die Eigentümer der Grundstücke, die an den unter Abschnitt A und B der Straßenreinigungsverordnung aufgelisteten Straßen liegen, umzulegen. Da ein Teil der Kosten auch auf die Reinigung öffentlicher Flächen entfällt, werden gemäß § 52 Abs. 3 des niedersächsischen Straßengesetzes 25% der Kosten vorab abgezogen. Die verbleibenden Kosten werden nach dem Frontmetermaßstab umgelegt, d.h. die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite.

Kostenrechnung 2019

Für die Kostenrechnung sind zunächst die gesamten Kosten zu erfassen. Problematisch ist dabei, die Kosten der Straßenreinigung auf die zwei verschiedenen Gebührensätze (für die Straßen nach Abschnitt A und B) aufzuteilen. Eine Aufteilung der Rechnungen auf die beiden Reinigungsklassen (in der Folge Reinigungsklasse I und II) ist nicht leistbar. Daher müssen auch bei der Kostenrechnung die Kosten und die Erlöse nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben aufgeteilt werden.

Folgende Kosten sind in die Kostenrechnung eingeflossen:

Fremdreinigung

Es handelt sich um die Kehrgebühren, die seitens der Gemeinde an die mit der Straßenreinigung beauftragte Firma gezahlt werden. Umlagemaßstab sind hierbei die vereinbarten Preise pro Reinigungsklasse multipliziert mit der zu reinigenden Wegstrecke.

Bauhofsleistungen (Entleerung Papierkörbe und Entsorgung Straßenlaub)

Die Kosten für die Entleerung von Papierkörben an den zu reinigenden Straßen sind ebenfalls über Straßenreinigungsgebühren umzulegen. Da die Straßen der Reinigungsklasse I stärker frequentiert sind als die der Reinigungsklasse II müssen die Papierkörbe an diesen Straßen öfter entleert werden, daher haben wir für diese Papierkörbe eine doppelt so häufige Entleerung berechnet. Bei den Kosten der Laubentsorgung handelt es sich um die Abfuhrkosten des für die Bürger von Oktober bis Februar kostenlosen Containers für Straßenlaub, der beim Recyclinghof aufgestellt ist.

Personal/Sachkosten

Es handelt sich um Kosten für das im Rathaus mit der Organisation und Abrechnung der Straßenreinigung beschäftigte Personal im Tiefbauamt und der Kämmerei.

Daneben werden Sachkosten für das Personal im Rathaus in Ansatz gebracht. Da alle mit der Straßenreinigung beschäftigten Mitarbeiter jeweils nur zu einem geringen Teil ihrer Gesamtarbeitszeit mit dieser Thematik befasst sind, ist ein direkter Kostennachweis nicht möglich. Wir haben hierfür den allgemein anerkannten Pauschalkostensatz von 15% der Personalkosten angesetzt.

Über-/Unterdeckungen

Die Überdeckung aus dem Jahr 2019 fließt in die Kalkulation der Jahre 2021 bis 2023 ein.

Kostenrechnung Straßenreinigung 2019

Aufteilung auf die Reinigungsklassen

Kostenrechnung 2019

Reinigungsklasse I

Fremdreinigung (leistungsbezogener Anteil 20,55 % von 83.051,59 €)	17.068,83 €
Bauhofsleistungen (gewichteter flächenbezogener Anteil 24,43% von 43.063,61 €)	10.522,44 €
Personal (flächenbezogener Anteil 13,92% von 11.841,06 €)	1.648,00 €
Sachkosten (flächenbezogener Anteil 13,92% von 1.776,16 €)	247,20 €
Gesamtkosten	29.486,47 €
Abzgl. 25% Gemeindeanteil	7.371,62 €
Kosten 2019	22.114,85 €
zzgl. Unterdeckung aus Vorjahren	3.165,05 €
Gesamtkosten 2019	25.279,90 €
Erzielte Gebühreneinnahmen	28.034,92 €
Überdeckung	2.755,02 €

Reinigungsklasse II

Fremdreinigung (leistungsbezogener Anteil 79,45 % von 83.051,59 €)	65.982,76 €
Bauhofsleistungen (gewichteter flächenbezogener Anteil 75,57% von 43.063,61 €)	32.541,17 €
Personal (flächenbezogener Anteil 86,08% von 11.841,06 €)	10.193,06 €
Sachkosten (flächenbezogener Anteil 86,08% von 1.776,16 €)	1.528,96 €
Gesamtkosten	110.245,95 €
Abzgl. 25% Gemeindeanteil	27.561,49 €
Kosten 2019	82.684,46 €
zzgl. Unterdeckung aus Vorjahren	1.265,21 €
Gesamtkosten 2019	83.949,67 €
Erzielte Gebühreneinnahmen	94.506,76 €
Überdeckung	10.557,09 €

Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 bis 2023

Kosten der Straßenreinigung

Die Reinigung wird ab 2021 vom Baubetriebshof in Eigenleistung mit einem eigenen Fahrzeug durchgeführt (Leasingvertrag). Neben der jährlichen Leasinggebühr, fallen u.a. Wartungs- und Unterhaltungskosten sowie Personalkosten für die Straßenreinigung an.

Auf dem Baubetriebshof mussten Lagerflächen, unter anderem für die Lagerung des Abfalls der Straßenreinigung, geschaffen werden. Für diese Maßnahme wurden 96.000,00 Euro angesetzt. Von diesen Investitionskosten müssen rund 82.000,00 Euro der Straßenreinigung zugeschlagen werden, die sich jährlich in Abschreibungsaufwand und kalkulatorischen Zinsen niederschlagen.

Laufende Kosten (jährlich) 2021 bis 2023

Leasing Straßenreinigungsfahrzeug	45.992,00
Wartungskosten Straßenreinigungsfahrzeug	8.671,00
Personalkosten	45.156,00
Unterhaltungskosten	12.140,00
Dieselmotorkraftstoff	22.443,00
Entsorgung Straßenkehrriem	18.872,00
Afa Lagerfläche	1.653,29
Kalkulatorische Zinsen	2.332,19
SUMME	<u>157.259,49</u>

Die Kosten wurden entsprechend dem Leistungsverzeichnis auf die Klassen I und II nach Reinigungsflächen aufgeteilt:

Reinigungsstufe I (1 x wöchentlich):	1.302.600 m Reinigungsstrecke jährlich (17,49 %)
Reinigungsstufe II (14-tägig):	6.120.675 m Reinigungsstrecke jährlich (82,19 %)
Keine Umlage der Kosten:*	23.920 m Reinigungsstrecke jährlich (0,32 %)
Gesamt:	<u>7.447.195 m</u>

*Die o.g. Kosten werden nicht komplett auf die Gebühren umgelegt, ein kleiner Anteil der Kosten entfällt auf die Reinigung des Wohnmobilstellplatzes Diese Kosten werden direkt mit der BTG abgerechnet.

Weitere Kosten

Leerung Papierkörbe und Entsorgung Straßenlaub

Für die Jahre 2021 bis 2023 wurden jährliche Kosten in Höhe von 74.433,00 € für die Papierkorbbentleerung angesetzt. 60% der Papierkörbe stehen an Straßen, die gereinigt werden, dementsprechend werden 60% der Kosten (= 44.660,00 €) umgelegt.

Die Kosten wurden analog zum Leistungsverzeichnis auf die Klassen I und II flächenbezogen nach Reinigungsmetern aufgeteilt. In den Straßen der Klasse I werden die Papierkörbe doppelt so oft geleert und das Straßenlaub doppelt so oft abgefahren wie in der Klasse II:

Reinigungsstufe I:	21.475 m x 2 = 42.950 m (24,32 %)
Reinigungsstufe II:	133.625 m (75,68 %)
Gesamt:	<u>176.575 m</u>

Personal- u. Sachkosten Verwaltung

Die Personalkosten ergeben sich aus dem Personalaufwand, der anteilig für die Straßenreinigung in der Verwaltung im Baubetriebshof und im Rathaus entsteht. Tarifsteigerungen sind hier bis 2023 berücksichtigt. Pro Jahr werden rund 18.500,00 € angesetzt. Sachkosten werden pauschal mit 15% der Personalkosten angesetzt, also mit 2.775,00 €.

Die Aufteilung der Kosten erfolgt hier nach dem einfachen flächenbezogenen Anteil nach Reinigungsmetern:

Reinigungsklasse I: 21.475 m (13,85 %)

Reinigungsklasse II: 133.625 m (86,15 %)

Gesamt: 155.100 m

Über- und Unterdeckungen Vorjahre

Die Gebührenüberschüsse aus dem Jahr 2019 in Höhe von insgesamt 13.312,11 € werden in der Kalkulation für die Jahre 2021 bis 2023 mit jährlich 4.437,37 € berücksichtigt.

Gebührenmaßstab

Im Vergleich zu 2020 sind im Jahr 2021 weitere zu reinigende Straßen mit insgesamt 800 Straßenfrontmetern in der Kalkulation berücksichtigt worden.

Kalkulation Reinigungsklasse I			
	<u>Gesamtkosten</u>	<u>davon %-Anteil</u>	<u>SUM</u>
Straßenreinigung (lfd. Kosten)	157.259,49	17,49%	27.506,49
Entleerung Papierkörbe/ Entsorgung Straßenlaub	44.660,00	24,32%	10.863,07
Personal- und Sachkosten	21.277,00	13,85%	2.945,99
Kosten			<u>41.315,56</u>
abzgl. 25% Gemeindeanteil			10.328,89
Umzulegende jährliche Kosten 2021 bis 2023			<u>30.986,67</u>
Abzgl. Überschüsse 2019	2.755,02	verteilt auf 3 J.	918,34
Jährliche Gesamtkosten			<u>30.068,33</u>
Gebühr pro Frontmeter (19.202 in 2020)			<u>1,57 €</u>

Kalkulation Reinigungsklasse II			
	<u>Gesamtkosten</u>	<u>davon %-Anteil</u>	<u>SUM</u>
Straßenreinigung (lfd. Kosten)	157.259,49	82,19%	129.247,89
Entleerung Papierkörbe/ Entsorgung Straßenlaub	44.660,00	75,68%	33.796,93
Personal- und Sachkosten	21.277,00	86,15%	18.331,01
Kosten			<u>181.375,82</u>
abzgl. 25% Gemeindeanteil			45.343,96
Umzulegende jährliche Kosten 2021 bis 2023			<u>136.031,87</u>
Abzgl. Überschüsse 2019	10.557,09	verteilt auf 3 J.	3.519,03
Jährliche Gesamtkosten			<u>125.474,78</u>
Gebühr pro Frontmeter (125.151 in 2020)			<u>1,00 €</u>